

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Hort Malliß der Gemeinde Malliß

Fundstelle: Amtskurier vom 01.04.2005, S. 29

Änderungen

1. Gebührentabelle geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Hort Malliß der Gemeinde Malliß vom 26.04.2005 (Amtskurier vom 06.05.2005, S. 41)
2. Gebührentabelle geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Hort Malliß der Gemeinde Malliß vom 26.01.2006 (Amtskurier vom 03.02.2006, S. 32)
3. §§ 1, 2, 4 bis 6, 8 bis 11 und die Gebührentabelle geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Hort Malliß der Gemeinde Malliß vom 04.12.2007 (Amtskurier vom 04.01.2008, S. 22)
4. Gebührentabelle geändert durch Vierte Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Hort Malliß der Gemeinde Malliß vom 03.02.2009 (Amtskurier vom 13.02.2009, S. 42)
5. Gebührentabelle geändert durch Fünfte Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Hort Malliß der Gemeinde Malliß vom 13.12.2010 (Amtskurier vom 07.01.2011, S. 20)
6. Gebührentabelle geändert durch Sechste Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Hort Malliß der Gemeinde Malliß vom 20.12.2011 (Amtskurier vom 06.01.2012, S. 17)

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 01.04.2004 (GVOBl. M-V S. 179) sowie der Satzung des Landkreises Ludwigslust zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 08.07.2004 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Malliß am 24. Februar 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtiger Tatbestand

(1) Der Hort der Gemeinde Malliß ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die der Förderung und Betreuung der Kinder gemäß KiföG M-V dient.

(2) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte Hort Malliß werden gemäß § 21 Abs. 1 und 4 KiföG M-V i. V. mit § 2 der Satzung des Landkreises Ludwigslust zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 01.08.2004 Elternbeiträge erhoben.

(3) Das Rechtsverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Malliß kommt mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages zu Stande. Die Aufnahme von Kindern erfolgt unter Beachtung der erteilten Betriebserlaubnis.

(4) Die Hortbetreuung wird für Kinder vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschule, in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende der 6. Klasse als Ganz- oder Teilzeitplatz angeboten.

(5) Die Busaufsicht ist für die im Hort betreuten Grundschüler möglich.

§ 2

Aufnahme eines Kindes

(1) Zur Aufnahme eines Kindes stellen die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf bedarfsgerechte Förderung gemäß § 3 des KiföG M-V beim Landkreis Ludwigslust als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt unter Vorlage der Feststellung des Anspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung durch den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung. Der Anspruch auf Förderung wird durch den Landkreis Ludwigslust als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt.

§ 3

Aufnahme von Kindern aus fremden Gemeinden

(1) Die Aufnahme von Kindern, für die nicht die Grundschule Malliß örtlich zuständig ist, ist nur dann möglich, wenn freie Plätze in der Einrichtung vorhanden sind und die Übernahme der Gemeindeanteile der Wohnsitzgemeinde des Antragstellers schriftlich zugesichert wurde.

(2) Es gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.

§ 4

Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht obliegt dem Betreuungspersonal. Sie beginnt mit Übergabe des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

(2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin der Einrichtung abgegeben haben.

(3) Soll das Kind von einer beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine Vollmacht für diese Person vorliegen.

(4) Bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes aus anderen Gründen ist die Leiterin unverzüglich zu verständigen.

(5) Zur Sicherstellung der Möglichkeit einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten soll jede Änderung der dafür notwendigen Daten der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitgeteilt werden. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 5

Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisse

(1) Das bestehende Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden Monats, zum Ende des Kindertagesstättenjahres oder bei Wohnungswechsel geändert oder beendet werden. Die Änderung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses hat schriftlich zu erfolgen. Eine Änderung oder Beendigung durch den Träger ist zu begründen.

(2) Bei der Ummeldung von einer Teilzeit- auf Ganztagsbetreuung gilt § 2 Absatz 2.

(3) Die außerordentliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist zulässig bei:

- a) grober Pflichtverletzung von Regelungen der Betreuungsvereinbarung durch die Eltern, insbesondere bei der Beeinträchtigung der Gesundheit der anderen Kinder der Einrichtung,
- b) wenn der Träger seinen Verpflichtungen einer ordnungsgemäßen Betreuung der Kinder nicht nachkommt.

(4) Werden durch die Eltern drei Monatsbeiträge der Benutzungsgebühren nicht gezahlt, kann durch die Amtsverwaltung des Amtes Dömitz-Malliß im Einvernehmen mit der Gemeinde Malliß innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Betreuung eingestellt werden.

(5) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit, kann durch die Amtsverwaltung des Amtes Dömitz-Malliß im Einvernehmen mit der Gemeinde Malliß innerhalb von 14 Tagen die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Der Hort ist von Montag bis Donnerstag von 6.30 bis 8.00 Uhr, 11.00 bis 17.30 Uhr und am Freitag von 6.30 bis 8.00 Uhr und von 11.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.

(2) Während der Unterrichtszeit bleibt der Hort geschlossen.

(3) Betreuungstage sind Werktage. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind keine Betreuungstage.

§ 7

Elternrat

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 8 KiföG M-V ein Elternrat gebildet, der in wesentlichen Angelegenheiten der Tagesstätte mitwirken soll.

§ 8 Versicherung

(1) Die Kinder sind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und auf dem direkten Weg vom und zum Wohnort im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

(2) Bei Unfällen muss die Einrichtung innerhalb von drei Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde machen. Aus diesem Grund haben die Eltern auch Unfälle der Kinder, die auf dem direkten Weg vom und zum Wohnort passieren, der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Eine weitergehende Haftung der Gemeinde Malliß ist ausgeschlossen.

§ 9 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

(1) Die Höhe der Gebühren wird auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des KiföG, der jährlichen Kostenermittlung für die Kindertagesstätte durch die Amtsverwaltung des Amtes Dömitz-Malliß und des Leistungsvertrages mit dem Landkreis Ludwigslust als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Eine Angleichung der Gebühren erfolgt jährlich nach Abschluss der Kostenermittlung und Feststellung der finanziellen Beteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landkreises Ludwigslust.

Die Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Ludwigslust gemäß § 21 Abs. 6 des KiföG übernommen werden, wenn die Belastungen den Eltern nicht zuzumuten ist.

(2) Die Gebühren sind gemäß § 21 Abs. 2 KiföG und der Satzung des Landkreises Ludwigslust zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes sozial verträglich gestaffelt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der in einer Kindertageseinrichtung betreuten Kinder einer Familie.

Für Sorgeberechtigte, die mehr als ein Kind gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in mehreren Kindertageseinrichtungen betreuen lassen, ist der Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

- Lassen Sorgeberechtigte zwei Kinder gleichzeitig betreuen, so ist für jedes dieser Kinder ein Elternbeitrag in Höhe von 97 % des nach § 21 Abs. 2 KiföG für die jeweilige Betreuungsform und -dauer festgelegten durchschnittlichen Elternbeitrages zu erheben.
- Lassen Sorgeberechtigte drei Kinder gleichzeitig betreuen, so ist für jedes dieser Kinder ein Elternbeitrag in Höhe von 95 % des nach § 21 Abs. 2 KiföG für die jeweilige Betreuungsform und -dauer festgelegten durchschnittlichen Elternbeitrages zu erheben.
- Lassen Sorgeberechtigte mehr als drei Kinder betreuen, so sinkt der für jedes dieser Kinder zu erhebende Elternbeitrag je weiteres betreute Kind um 2 %.

Die Gebührentabelle ist dieser Satzung als Anlage beigelegt und ist Bestandteil der Satzung. Gemäß § 9 Abs. 1 wird die Tabelle entsprechend der Kostenentwicklung jährlich angepasst.

(3) Die Gebühr für eine Ganztagsbetreuung bis zu 6 Stunden täglich und für eine Teilzeitbetreuung bis zu vier Stunden täglich wird monatlich erhoben. Die Höhe der Gebühr ist der als Anlage beigefügten Tabelle zu entnehmen.

(4)

a) Nach vorheriger Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung ist auch eine stundenweise Betreuung möglich, vorausgesetzt, dass noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Für die stundenweise Betreuung wird eine Gebühr je angebrochene Stunde erhoben. Die Höhe ist der Gebührentabelle zu entnehmen. Für diese Art der Betreuung ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.

b) Sollte ohne vorherige Absprache außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit eine Betreuung der Kinder erforderlich sein, wird hierfür eine Gebühr je angefangene Stunde erhoben. Die Gebühr ist der Gebührentabelle zu entnehmen.

(5) Hat ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einer Gemeinde, für die die Grundschule Malliß örtlich zuständige Schule ist und werden die durch Elternbeiträge, Landeszuschüsse und Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht gedeckten Kosten nicht anteilig von der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aufgrund einer gesonderten Vereinbarung übernommen, so können die Benutzungsgebühren für dieses Kind erhöht werden.

§ 10

Entstehung der Gebühr, Gebührenpflichtige

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages.

(2) Die Gebühr ist monatlich, auch für Zeiträume, in denen die Einrichtung geschlossen ist, zu entrichten und wird durch das Amt Dömitz-Malliß mit Gebührenbescheid festgesetzt.

(3) Die Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind krankheitsbedingt zu Hause bleiben muss. Ein Gebührenerlass ist auf Antrag ab dem 15. Fehltag aufgrund der Krankheit möglich, ein ärztliches Attest ist vorzulegen.

(4) Eine Gebührenrückerstattung erfolgt grundsätzlich nicht.

(5) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr ist monatlich zum 15. des laufenden Monats auf eines der auf dem Gebührenbescheid benannten Konten zu entrichten.

(2) Für die Betreuung entsprechend § 9 Abs. 4 Buchstabe a bis b werden gesonderte Gebührenbescheide erstellt.

(3) Kommen die Gebührenpflichtigen mit der Zahlung in Verzug, so wird der ausstehende Betrag schriftlich gemahnt. Erfolgt auch dann keine Zahlung kann das Kind gemäß § 5 Absatz 4 vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Hort Malliß der Gemeinde Malliß vom 01. April 2002, zuletzt geändert am 24. April 2003, außer Kraft.

Malliß, den 23. März 2005

gez. Wolfgang Hahn
Bürgermeister

Dienstsiegel

Die Genehmigung vorstehender Satzung der Gemeinde Malliß wurde am 16. März 2005 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührentabelle

zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Hort Malliß der Gemeinde Malliß

1. Ganztagsbetreuung (bis zu sechs Stunden täglich)

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1.1 | 1. Kind (100%): | 99,67 € |
| 1.2 | 2. Kind (97%): | 96,68 € |
| 1.3 | 3. Kind (95%): | 94,69 € |
| 1.4 | für jedes weitere betreute Kind sinkt der Elternbeitrag um 2 von Hundert | |

2. Teilzeitbetreuung (bis zu drei Stunden täglich)

- | | | |
|-----|--|---------|
| 2.1 | 1. Kind (100%): | 59,80 € |
| 2.2 | 2. Kind (97%): | 58,01 € |
| 2.3 | 3. Kind (95%): | 56,81 € |
| 2.4 | für jedes weitere betreute Kind sinkt der Elternbeitrag um 2 von Hundert | |

3. Stundenweise Betreuung

- | | | |
|--|------------------------|--------|
| | je angefangene Stunde: | 2,60 € |
|--|------------------------|--------|